



**Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2024**

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 121 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 11. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	55.573.341 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.563.341 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.487.841 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.468.341 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.000 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	106.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	101.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	98.350 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 101.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn Sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplans / des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Salzwedel, den 05.02.2024



Kanitz
Landrat



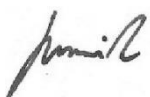
(Siegel)

II. Hinweise zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gilt mit ihrer Bereitstellung am 05.02.2024 unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen als öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 12.01.2024 unter dem Aktenzeichen 206.5.2-10210/saw5jc erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsichtnahme **vom 19.02.2024 bis einschließlich 29.02.2024** im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Sekretariat des Betriebsleiters), Straße der Jugend 6 in 38486 Klötze, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03909 48164012** montags von 08 – 13 Uhr, dienstags von 08 - 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, donnerstags von 08 – 12 Uhr und 13- 16 Uhr sowie freitags von 08 -12 Uhr öffentlich aus.

Salzwedel, den 05.02.2024



Kanitz